

Terminierung einer Rechtssache am 11. 11. um 11 Uhr 11

Sachverhalt:

In mehreren Familiensachen terminierte der Amtsrichter auf den 11. 11. um 11 Uhr 11. Eine der Beteiligten - eine alleinerziehende Mutter mit einem behinderten Kind - zog daraus den Schluss, dass der Familienrichter die Rechtssache nicht ernst nahm, beschwerte sich beim Präsidenten des AG und stellte Befangenheitsantrag. Der Antrag auf Ablehnung des Richters am AG war nicht begründet.

Entscheidungsgründe:

II. Weder die Art und Weise der Terminierung in den Parallelverfahren ... noch die Tatsache, dass die Bekl. deswegen eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Richter erhoben hat, können vom Standpunkt einer vernünftigen Partei Zweifel an der Unvoreingenommenheit des Richters erwecken (§ 42 ZPO). Dass der abgelehnte Richter sich wegen der Dienstaufsichtsbeschwerde so ärgert, dass er nicht mehr unbefangen sein kann, kann gerade bei der Art von Humor, die der Richter - ob passend oder unpassend - bei der Terminierung gezeigt hat, ausgeschlossen werden. Eine Terminierung auf den 11. 11. 11.10 Uhr wäre sicher auch von der Bekl. nicht beanstandet worden. Wenn sich der Richter dann einen kleinen Scherz erlaubt - auch wenn die Bekl. dies nicht so empfindet - und auf 11.11 Uhr terminiert, so ist das für eine vernünftig denkende, gelassene Partei kein Grund, an der Unvoreingenommenheit des Richters in der Sache selbst zu zweifeln. Die Annahme, dass der Richter mit der Terminierung auf 11.11 Uhr die Bekl. veräppeln wollte, ihre Menschenwürde mit Füßen getreten hat und den Streit als närrisch empfindet - wie die Bekl. meint - ist abwegig. Derartige Überempfindlichkeiten können im Ablehnungsverfahren nicht berücksichtigt werden. Etwas Humor, zumindest aber Gelassenheit, kann auch von den Streitparteien einer Familiensache erwartet werden.